



Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen¹ der Gemeinde Wald-Michelbach

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), den §§ 1-6 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie den §§ 22, 22a, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G vom 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 19.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wald-Michelbach (Benutzungssatzung)

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Wald-Michelbach unterhält die Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen werden betreut:
 1. Kinder vom 2. bis zum 3. Lebensjahr in Krippengruppen oder altersübergreifenden Gruppen
 2. Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergartengruppen oder altersübergreifenden Gruppen

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu gewähren.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.

¹ Die Begriffsbestimmung "Kindertageseinrichtung/en" bzw. "Tageseinrichtung/en für Kinder" bezieht sich auf die "Heinrich-Schlierf-Kindertagesstätte", den Kindergarten Affolterbach und den Kindergarten Siedelsbrunn.

§ 3 **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder steht grundsätzlich allen Kindern offen, die in der Gemeinde Wald-Michelbach ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, ab dem vollendeten 2. Lebensjahr an, bis zum Eintritt in die Schule, sofern die entsprechende Kindertageseinrichtung das Betreuungsangebot gemäß der gültigen Betriebserlaubnis anbieten darf.
- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Wald-Michelbach auf Aufnahme eines Kindes, insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung, besteht nicht.

§ 4 **Aufnahmeantrag**

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Voranmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde entschieden.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Benutzungssatzung, die Kostenbeitragsatzung und die pädagogische Konzeption der einzelnen Einrichtungen an.

§ 5 **Aufnahmekriterien**

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge. Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens laut Betriebserlaubnis erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (2) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können vorrangig in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern beansprucht werden.
- (3) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nur nach den Empfehlungen des Infektionsschutzgesetzes aufgenommen. In Zweifelsfällen kann die Stellungnahme eines Arztes eingeholt werden, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Erziehungsberechtigten benannt wird. Die Entscheidung erfolgt nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten durch die Gemeinde.
- (4) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. In Zweifelsfällen kann die Stellungnahme eines Arztes eingeholt werden, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird. Die Entscheidung erfolgt nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten durch die Gemeinde.
- (5) Die Eingewöhnungsform wird zum Wohle des Kindes nach Absprache mit den pädagogischen Fachkräften festgelegt. Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise.
- (6) Ein Betreuungsverhältnis kommt erst zustande, sobald alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen und der Betreuungsvertrag vollständig unterschrieben ist. Aufwendungen für ärztliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 6
Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen wie folgt geöffnet:

“Heinrich-Schlerf Kindertagesstätte“:

Tagesbetreuung:

Montags bis donnerstags durchgehend von 7.15 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitags durchgehend bis 15:30

Verlängerte Tagesbetreuung:

Montags bis donnerstags durchgehend von 7.15 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitags durchgehend bis 16:00

Kindergarten Affolterbach:

Regelbetreuung:

Montags bis freitags durchgehend von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Tagesbetreuung:

Montags bis freitags durchgehend von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Montags und mittwochs bis 16 Uhr

Kindergarten Siedelsbrunn:

Regelbetreuung:

Montags bis freitags durchgehend von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Tagesbetreuung:

Montags bis freitags durchgehend von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Dienstags und donnerstags bis 16 Uhr

- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Ganztagesplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
- a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen,
 - b) während der gesetzlich festgelegten Weihnachts-, Oster- und Herbstferien in Hessen,
 - c) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - d) wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (5) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen keinen Rückerstattungsanspruch, z.B. wegen Streiks.
- (6) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Aushang in der Kindertageseinrichtung.

§ 7 **Notbetreuung**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Notbetreuung besteht nicht.
- (2) Über die Einrichtung einer Notbetreuung während allgemeiner Schließungszeiten entscheidet der Gemeindevorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Für die Notbetreuung kann ein gesonderter Kostenbeitrag verlangt werden, der sich nach der Betreuungszeit richtet.
- (4) Die Einzelheiten der Notbetreuung werden in der Kindertageseinrichtung durch Aushang bekannt gemacht.

§ 8 **Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme**

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.
- (2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Gemeinde kann verlangen, dass die empfohlenen Schutzimpfungen erfolgt sein müssen.

§ 9 **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Kinder sollen die Kindertageseinrichtung regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen. Es soll spätestens bis 9:00 Uhr eintreffen, damit eine geordnete Betreuungszeit gewährleistet ist.
- (2) Das Kind ist sauber, gewaschen, sowie reinlich und zweckmäßig gekleidet in die Kindertageseinrichtung zu bringen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertageseinrichtung und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung pünktlich wieder ab.
- (4) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertageseinrichtung verpflichtet.

- (7) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 9.00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (8) Wird von Mitarbeiter/Innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

§ 10

Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder, bei regelmäßigen Elternabenden und Entwicklungsgesprächen, Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Erziehungsberechtigte können bei Bedarf direkt mit der Leitung der Kindertageseinrichtung ein Besprechungstermin vereinbart werden.
- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 11

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 12

Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13

Abmeldung

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (2) Eine Abmeldung und Gebühreneinstellung vor Ablauf des Kindergartenjahres kann nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Verlegung des Wohnsitzes) zum Ende eines Kalendermonats genehmigt werden. Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzunehmen. Gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (3) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten, oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Kindertageseinrichtung und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

§ 14 Gespeicherte Daten

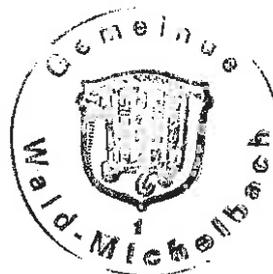
- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Kostenbeitrag:
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre, nachdem das Kind die Tageseinrichtung verlassen hat.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Wald-Michelbach, 24.08.2018



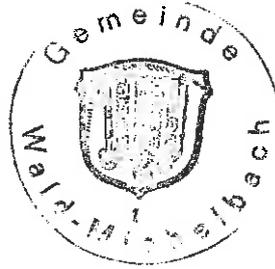
Für den Gemeindevorstand


Dr. Weber, Bürgermeister

BESTÄTIGUNG

Es wird hiermit bestätigt, dass die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 19. Juni 2018 beschlossene Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Benutzungssatzung) der Gemeinde Wald-Michelbach gemäß Hauptsatzung in der „Odenwälder Zeitung“ am 29. August 2018 (Ausgabe-Nr. 199/2018) in vollem Wortlaut veröffentlicht wurde.

Wald-Michelbach, 21. September 2018



Für den Gemeindevorstand

Dr. Weber, Bürgermeister